

Universitätsgesetz (UG)

vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), geändert durch
Landesgleichstellungsgesetz vom 11. Juli 1995 (GVBl. S. 209),
Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406),
Fachhochschulgesetz vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71),
Landesgesetz zur Umwandlung des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in eine rechtsfähige
Anstalt des öffentlichen Rechts vom 01. Juli 1997 (GVBl. S. 169),
Drittes Landesgesetzes zur Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463).

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Satzungsrecht
- § 6 Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 7 Auftragsangelegenheiten
- § 8 Zusammenwirken von Hochschulen
- § 9 Konferenz der Hochschulpräsidenten

Zweiter Teil

Aufgaben der Hochschulen

Erster Abschnitt

Forschung

- § 10 Aufgaben der Forschung
- § 11 Koordination der Forschung
- § 12 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 13 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 14 Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Zweiter Abschnitt

Studium und Lehre

- § 15 Ziel des Studiums
- § 16 Studienreform
- § 17 Fachausschüsse für Studium und Lehre
- § 18 Studiengänge

- § 19 Studienordnungen
- § 20 Lehrangebot
- § 21 Vorlesungszeiten
- § 22 Fernstudium
- § 23 Studienberatung
- § 24 Hochschulprüfungen
- § 25 Ordnungen für Hochschulprüfungen
- § 26 Regelstudienzeit
- § 27 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung
- § 27a Freiversuch
- § 28 Hochschulgrade
- § 28a Führung akademischer Grade
- § 29 Staatliche Prüfungen
- § 29a Übergänge im Hochschulbereich
- § 30 Studium an ausländischen Hochschulen
- § 31 Wissenschaftliche Weiterbildung

Dritter Teil

Mitglieder der Hochschule

Erster Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 32 Mitgliedschaft
- § 33 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 34 Beschlußfassung
- § 35 Beschlußfassung in besonderen Angelegenheiten
- § 36 Wahlen
- § 37 Amtszeit
- § 38 Öffentlichkeit
- § 39 Verschwiegenheitspflicht

Zweiter Abschnitt

Personalwesen

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 40 Hochschulbedienstete, Zuordnung
- § 41 Dienstvorgesetzter
- § 42 Personalentscheidungen

Zweiter Unterabschnitt

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

- § 43 Arten
- § 44 Lehrverpflichtung
- § 45 Dienstliche Aufgaben der Professoren
- § 46 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

- § 47 Berufung von Professoren
- § 48 Dienstrechtliche Stellung der Professoren
- § 49 Sonderregelungen für Professoren
- § 50 Freistellung für besondere Forschungsvorhaben
- § 51 Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten
- § 52 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
- § 52a Oberassistenten, Oberingenieure
- § 52b Hochschuldozenten
- § 53 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 54 Personal mit Aufgaben im Klinikum der Johannes Gutenberg- Universität Mainz
- § 55 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 56 Vorgesetzte
- § 56a Sonderregelungen für Beamte auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse

Dritter Unterabschnitt

Nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige

- § 57 Habilitierte
- § 58 Honorarprofessoren
- § 59 Lehrbeauftragte
- § 60 Wissenschaftliche Hilfskräfte

Dritter Abschnitt

Studierende

- § 61 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 62 Eignungsprüfung
- § 63 Einschreibung
- § 64 Versagung der Einschreibung
- § 65 Aufhebung der Einschreibung

Vierter Teil

Organisation und Verwaltung der Hochschule

Erster Abschnitt

Allgemeine Organisationsgrundsätze

- § 66 Organe
- § 67 Ausschüsse, Beauftragte
- § 68 Hochschulkuratorium

Zweiter Abschnitt

Zentrale Organe

Erster Unterabschnitt

Versammlung

- § 69 Aufgaben

§ 70 Zusammensetzung

Zweiter Unterabschnitt

Senat

§ 71 Aufgaben

§ 72 Zusammensetzung

§ 73 Wahl

Dritter Unterabschnitt

Leitung der Hochschule

§ 74 Aufgaben des Präsidenten

§ 75 Wahl des Präsidenten

§ 76 Dienstrechtliche Stellung

§ 77 Vizepräsidenten

§ 78 Kanzler

§ 78a Präsidialkollegium

Dritter Abschnitt

Fachbereiche

§ 79 Fachbereichsgliederung

§ 80 Aufgaben

§ 81 Fachbereichsrat

§ 82 Dekan

§ 83 Gemeinsame Ausschüsse

Vierter Abschnitt

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 84 Aufgaben und Errichtung

§ 85 Organisation

§ 86 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen

§ 87 Hochschulbibliothek

§ 88 (aufgehoben)

§ 89 Materialprüfamt

§ 90 Besondere wissenschaftliche Einrichtungen

Fünfter Abschnitt

Medizin

§ 91 Fachbereich Medizin

§ 92 Fachbereichsrat Medizin

§§ 93 bis 96 (aufgehoben)

Fünfter Teil

Finanzwesen

§ 97 Haushalt

§ 98 Haushaltsvoranschlag der Hochschule

§ 99 Vermögen

Sechster Teil

§§ 100 bis 102 (aufgehoben)

Siebenter Teil

Aufsicht

§ 103 Grundsätze

§ 104 Informationspflicht der Hochschule

§ 105 Mittel der Aufsicht

Achter Teil

Studentenschaft

§ 106 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 107 Organe

§ 108 Beiträge, Haushalt, Haftung

§ 109 Rechtsaufsicht

Neunter Teil

Studentenwerke

§ 110 Organisation, Rechtsstellung, Aufgabe

§ 111 Verwaltungsrat

§ 112 Geschäftsführer

§ 113 Beiträge, Haushalt

§ 114 Aufsicht

Zehnter Teil

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 115 Anerkennung

§ 115a Bezeichnung

§ 116 Hochschulprüfungen, Studienordnungen, Hochschulgrade

§ 116a Lehrende

§ 117 Rechtsaufsicht, Finanzhilfe

Elfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 118 Anpassungsfristen

§ 119 Überleitung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

§ 120 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

§ 121 Habilitierte

§ 122 Übergangsregelung für Prüfungsordnungen

§ 123 Sonderbestimmungen für Musik und Bildende Kunst

§ 123a Sonderbestimmungen für Sport

§ 124 Ordnungswidrigkeiten

- § 125 Verträge mit den Kirchen
- § 126 (aufgehoben)
- § 127 Beteiligung der Personalvertretung in Angelegenheiten der Frauenförderung
- § 128 Verwaltungsvorschriften

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Universitäten des Landes und nach Maßgabe der §§ 8, 9, 106 Abs. 5 Satz 3 und §§ 115 bis 117 für ihnen vergleichbare Hochschulen in freier Trägerschaft sowie für die Führung von Hochschulgraden.

(2) Die folgenden Hochschulen sind Universitäten des Landes:

1. die Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
2. die Universität Trier,
3. die Universität Kaiserslautern,
4. die Universität Koblenz-Landau.

Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer werden durch besonderes Gesetz geregelt; die §§ 8 und 9 finden Anwendung.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Hochschulen im Sinne des Artikels 42 der Verfassung für Rheinland Pfalz. § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 106 Abs. 5 Satz 3 bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

(2) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben so wahr, daß die Grundrechte von Frauen und Männern auf Gleichberechtigung gewährleistet und bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden.

(3) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(4) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung bereit; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeiten sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule zusammen.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender, die behindert sind. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Landesregierung durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Soweit Hochschulen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben

1. (aufgehoben)

2. der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung und

3. der Materialprüfung

wahrnehmen, bedarf es der erneuten Übertragung durch Rechtsverordnung nach Satz 1 nicht.

§ 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium im Rahmen der durch das Grundgesetz, die Verfassung für Rheinland-Pfalz und dieses Gesetz gewährleisteten Freiheit. Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, daß die Mitglieder entsprechend ihrer Stellung in der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfaßt, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 10 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

§ 4 Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen.

(2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(3) Die Hochschulen erfüllen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten durch eine Einheitsverwaltung.

(4) Die Hochschulen können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums eigene Wappen und Siegel führen.

(5) Die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Hochschulen bedürfen eines Gesetzes.

§ 5 Satzungsrecht

(1) Jede Hochschule gibt sich eine Grundordnung. Sie enthält das Satzungsrecht der Hochschule, soweit es nicht besonderen Satzungen gemäß Absatz 2 vorbehalten ist.

(2) Ferner gibt sich jede Hochschule

1. eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden,

2. Studienordnungen,

3. Ordnungen für Hochschulprüfungen, Promotions- und Habilitationsordnungen,

4. soweit erforderlich Ordnungen über die Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten und

5. eine Ordnung über die Organisation und Benutzung der Hochschulbibliothek (Bibliotheksordnung).

(3) Satzungen mit Ausnahme der Studienordnungen bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Studienordnungen sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen; sie treten an dem in der Studienordnung bestimmten Tag in Kraft, wenn das fachlich zuständige Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangt, frühestens jedoch nach Ablauf dieser Frist.

(4) Die Genehmigung einer Satzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist; die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist auch zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vor der Abschlußprüfung vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist. Die Genehmigung einer Satzung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Regelung Abweichungen von den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorsieht oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 bis 5 die gebotene Einheitlichkeit des Hochschulwesens innerhalb des Landes oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; die Genehmigung einer Prüfungsordnung kann auch versagt werden, wenn sie mit Empfehlungen nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung nicht übereinstimmt. Von der Versagung einer Genehmigung kann abgesehen werden, soweit es ausreichend ist, die Genehmigung mit Auflagen zu versehen oder nur Teile einer Satzung von der Genehmigung auszunehmen. In besonders begründeten Fällen kann eine Prüfungsordnung auch genehmigt werden, wenn sie von § 27 a abweicht.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Änderung einer Satzung verlangen, wenn die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen oder auf Grund geänderter Rechtsvorschriften nicht mehr erteilt werden müßte; die Änderung einer Prüfungsordnung kann auch zur Anpassung an Empfehlungen gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes verlangt werden. Die Änderung einer Studienordnung kann verlangt werden, wenn sie rechtswidrig ist oder wenn sie nicht oder nicht mehr gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Versagung einer Genehmigung und das Verlangen nach einer Änderung sind zu begründen.

§ 6 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere

1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden,

2. die Planung und Organisation des Lehrangebots,
3. die Ausbildung, die Hochschulprüfungen einschließlich Promotion und Habilitation sowie die Verleihung von Hochschulgraden,
4. die Planung und Durchführung der Forschung,
5. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
6. die Mitwirkung bei Berufungen,
7. die Weiterbildung des Personals,
8. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,
9. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags gemäß § 98 Abs. 1,
10. die Verwaltung eigenen Vermögens,
11. Vorschläge in Angelegenheiten des Hochschulbaues und
12. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule.

§ 7 Auftragsangelegenheiten

(1) Auftragsangelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushaltsverwaltung, insbesondere die Bewirtschaftung und Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel, die Wirtschafts- und Finanzverwaltung,
3. die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens,
4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. (aufgehoben)
6. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz,
7. die Organisation und der Betrieb der Materialprüfung,
8. Aufgaben gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1, sofern dies bei der Übertragung bestimmt wird.

(2) Die Hochschulen nehmen Auftragsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr.

§ 8 Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

1. die Studienreform,
2. die gegenseitige Abstimmung der Studiengänge,
3. die Studienberatung,

4. das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung,
5. die Koordinierung der Lehrberichte,
6. die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre,
7. die Koordinierung von Forschungsprogrammen und -berichten,
8. den Austausch hierzu bereiter Angehöriger des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
9. die gemeinschaftliche Nutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. die Koordinierung der Angelegenheiten der Studierenden und die Möglichkeiten des Wechsels von einer Hochschule zu einer anderen und
11. die Abwendung bestehender oder drohender Engpässe in der Ausbildung.

Der Zusammenarbeit dienen auch wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen (§ 86).

§ 9 Konferenz der Hochschulpräsidenten

(1) Für ihre Zusammenarbeit untereinander bilden die Hochschulen des Landes die Konferenz der Hochschulpräsidenten. Sie besteht aus den Präsidenten der Universitäten und der Fachhochschulen des Landes sowie einem Mitglied jeder Hochschule in freier Trägerschaft. Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 3 können in die Konferenz der Hochschulpräsidenten je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(2) Die Konferenz der Hochschulpräsidenten wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der ihr angehörenden Präsidenten der Hochschulen des Landes ein vorsitzendes Mitglied. Die Präsidenten der Hochschulen des Landes gehören ihr stimmberechtigt, die Mitglieder der Hochschulen in freier Trägerschaft mit beratender Stimme an. Die Zuständigkeit der übrigen Organe der einzelnen Hochschulen wird durch Beschlüsse der Konferenz der Hochschulpräsidenten nicht berührt.

(3) Die Konferenz der Hochschulpräsidenten kann Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Hochschulmitglieder, die nicht Mitglieder der Konferenz der Hochschulpräsidenten sind, angehören. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Konferenz der Hochschulpräsidenten auffordern, insbesondere zu Fragen der Studienreform Ausschüsse zu bilden.

(4) Die Konferenz der Hochschulpräsidenten gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten und die Zahl der jeweils von den Präsidenten der Hochschulen des Landes geführten Stimmen. Bis zu einer Regelung gemäß Satz 2 bedürfen Beschlüsse über die Geschäftsordnung und den Vorsitz einer Zweidrittelmehrheit; dabei hat jeder Präsident eine Stimme.

Zweiter Teil Aufgaben der Hochschulen

Erster Abschnitt

Forschung

§ 10 Aufgaben der Forschung

Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 11 Koordination der Forschung

(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten, insbesondere bei der Bildung von Sonderforschungsbereichen, und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Hochschulen berichten regelmäßig öffentlich über die Forschungstätigkeit an der Hochschule.

§ 12 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitverfasser zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 13 Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Hochschulmitglieder, zu deren Dienstaufgaben

1. die selbständige Forschung oder
2. wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung

gehören, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung. Satz 1 gilt für den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis entsprechend.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Präsidenten anzuzeigen. Der Präsident kann die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule durch Auflagen nur beschränken oder, soweit Auflagen nicht ausreichen, nur untersagen, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist dem Fachbereich, bei einem Forschungsvorhaben, das an einer zentralen Einrichtung durchgeführt werden soll, dem Senat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das fachlich zuständige Ministerium zu unterrichten. Eine Entscheidung nach Satz 2 kann auf Umstände und Folgelasten eines Forschungsvorhabens, auf die bei der Anzeige nach Satz 1 hingewiesen wurde, nur innerhalb von zwei Monaten nach der Anzeige gestützt werden.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung über die Bewirtschaftung, so gelten ergänzend die vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften und die sonstigen Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 findet in diesem Falle keine Anwendung.

(5) Arbeiten aus Mitteln Dritter bezahlte Personen an Forschungsvorhaben hauptberuflich mit, welche in der

Hochschule durchgeführt werden, sollen sie vorbehaltlich des Satzes 3 als Hochschulbedienstete im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Ihre Einstellung setzt voraus, daß sie von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurden. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge abschließen; dabei soll es mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbaren.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 14 Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Zweiter Abschnitt Studium und Lehre

§ 15 Ziel des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig werden.

(2) Bei den Studienangeboten ist zwischen dem zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führenden wissenschaftlichen Studium (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2), den weiterqualifizierenden und vertiefenden Studien, insbesondere für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs (§ 18 Abs. 4) und der in der Regel berufsbegleitenden wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 31) zu unterscheiden.

§ 16 Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben und
5. die Studieninhalte so ausgewählt werden, daß die in § 26 Abs. 3 vorgesehene Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlaß einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt ist.

(4) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Maßnahmen der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie berichten regelmäßig öffentlich über Lehre und Studium an der Hochschule.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung die Semesterwochenstundenzahl der Lehrveranstaltungen und die Zahl der Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweise eines Studienganges begrenzen, die Bearbeitungsdauer und den Umfang von Prüfungsarbeiten festlegen sowie die besonders begründeten Fälle einer Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 26 Abs. 3 Satz 1) regeln; die Hochschulen sind zu hören. Regelungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, werden im Einvernehmen mit dem für die staatliche Prüfungsordnung zuständigen Ministerium getroffen. Empfehlungen nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes sind zu berücksichtigen. Für theologische Studiengänge bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit der jeweils betroffenen Kirche.

§ 17 Fachausschüsse für Studium und Lehre

(1) Die Fachbereiche bilden Fachausschüsse für Studium und Lehre. Ihnen gehören je zu einem Drittel Angehörige der Gruppen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 an. Die Fachausschüsse für Studium und Lehre wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(2) Die Fachausschüsse beraten die Fachbereichsorgane insbesondere

1. in Angelegenheiten der Studienstruktur (§ 15) und Studienreform (§ 16),
2. bei der Vorbereitung von Studien- und Prüfungsordnungen (§§ 19 und 25),
3. bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs (§ 20),
4. bei der Erstellung der Lehrberichte (§ 80 Abs. 2 Nr. 2) und
5. bei der fachlichen Studienberatung (§ 23 Satz 1).

§ 18 Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluß eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluß verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Ein Studiengang wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelzeit von mindestens vier Jahren vor der Hochschulprüfung oder der staatlichen Prüfung findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann; die Prüfungsordnungen müssen vorsehen, daß die Vor- und Zwischenprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden kann.

(4) Für Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluß können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien

nicht voraus.

(5) Mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums können die Hochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich für ein Studium bewerben, auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen. § 62 bleibt unberührt.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Hochschule auffordern, Studiengänge einzuführen oder aufzuheben. Vor einer Aufforderung ist die Hochschule zu hören; § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 19 Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen; mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann von einer Studienordnung, insbesondere bei Studiengängen mit geringen Studentenzahlen, abgesehen werden. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen können; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. Die Studienordnung kann vorsehen, daß einzelne Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studierende angeboten werden.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit (§ 26) abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, insbesondere fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleiben; die für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen vorgesehene Zeit ist in der Studienordnung auszuweisen.

§ 20 Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und der Regelstudienzeit erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen, Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen und die Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung der Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltung und die Beanspruchung durch Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere in der Forschung, entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(3) Die Hochschule darf für ihre Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich mitgeteilt werden.

§ 21 Vorlesungszeiten

Die Konferenz der Hochschulpräsidenten beschließt über die Festsetzung der Vorlesungszeiten und teilt ihren Beschluß dem fachlich zuständigen Ministerium mit; der Beschluß wird wirksam, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der anderen Aufgaben der Hochschulen

verlangen, daß die Vorlesungszeiten insgesamt oder für einzelne Studiengänge abweichend festgesetzt oder verlängert werden oder daß Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, soweit dies zur Behebung von Engpässen in der Ausbildung erforderlich ist; § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Fernstudium

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums genutzt werden. Das Land fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Zusammenwirken mit dem Bund, den übrigen Ländern und den Hochschulen die Entwicklung des Fernstudiums.

(2) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erforderliche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Ein Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht. Die Voraussetzungen für die Anrechnung im Fernstudium erbrachter Studienleistungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

(3) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

§ 23 Studienberatung

Die Hochschule unterrichtet Studierende und Personen, die sich für ein Studium bewerben wollen, über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschule nimmt die Studienberatung im Benehmen mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen wahr. Sie schafft Einrichtungen, die sich der zentralen, insbesondere der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.

§ 24 Hochschulprüfungen

(1) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch Vor- und Zwischenprüfungen oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(3) Hochschulprüfungen werden von Professoren, Hochschuldozenten sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können.

(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Hochschulprüfungen gelten auch für die Promotion und die Habilitation, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 25 Ordnungen für Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln. Sie müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Regelstudienzeit (§ 26),
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluß von der Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung; die Frist für die erste Wiederholung darf zwei, die Frist für eine zweite Wiederholung ein Semester nicht überschreiten,
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und
8. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für die Wiederholung der Prüfung sowie den Freiversuch.

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen werden kann. Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 5 und 6 obliegen den Studierenden.

(2) Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen an anderen Hochschulen zurückgelegte Studienzeiten und erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind,
2. ob und inwieweit im Rahmen einer nicht bestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,
3. ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse von Vor- und Zwischenprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise bei der Abschlußprüfung anzurechnen sind (§ 24 Abs. 2),
4. unter welchen Voraussetzungen im Fernstudium erbrachte Studienleistungen anzurechnen sind,
5. daß sich die Studierenden über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluß ihrer Prüfung unterrichten können,
6. daß die Studierenden nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können,
7. daß Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vor- oder Zwischenprüfungen in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von

mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,

8. daß bei mündlichen Prüfungen gemäß Nummer 7 Niederschriften angefertigt werden sollen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen, und

9. daß bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 sowie des Absatzes 2 Nr. 5, 6 und 8 sind auf Promotions- und Habilitationsordnungen, die Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 7 sind auf Promotionsordnungen sinngemäß anzuwenden. Promotionsordnungen sollen Bestimmungen über die Zulassung besonders befähigter Fachhochschulabsolventen zur Promotion, Habilitationsordnungen müssen Bestimmungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung (§ 46 Abs. 1 Nr. 2) enthalten.

§ 26 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeiten sind so zu bemessen, daß bei entsprechender Gestaltung der Studienordnung und des Lehrangebots in der Regel während ihres Verlaufs ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums (§ 15) und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen. Auf die Regelstudienzeit wird eine nach § 18 Abs. 1 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nicht angerechnet.

§ 27 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 27 a Freiversuch

(1) Eine Fachprüfung, die Bestandteil einer Hochschulprüfung ist, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Hochschulprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplom- und Magisterarbeiten sowie für vergleichbare Prüfungsarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für einzelne Prüfungsleistungen, die Bestandteil einer Fachprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind, wenn die Prüfungsordnung die gesonderte Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung vorsieht.

(4) Die Ordnungen für Hochschulprüfungen können auch für Vor- und Zwischenprüfungen Bestimmungen vorsehen, die den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 entsprechen.

§ 28 Hochschulgrade

- (1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad oder Magistergrad mit Angabe der Fachrichtung.
- (2) Auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.
- (3) Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen, wenn die staatliche oder kirchliche Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (4) Die Promotion berechtigt zur Führung des Doktorgrades mit einem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz. Habilitierte sind berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitata" oder "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.
- (5) Im übrigen bestimmen die Prüfungsordnungen, welche Hochschulgrade verliehen werden. Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Form verliehen.

§ 28 a Führung akademischer Grade

- (1) Ein von einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule ordnungsgemäß verliehener Hochschulgrad darf in Rheinland-Pfalz geführt werden.
- (2) Wer sich nicht nur vorübergehend in Rheinland-Pfalz aufhält, darf seinen ausländischen Hochschulgrad nur mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums führen, soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt. Die Genehmigung kann für bestimmte ausländische Staaten oder Hochschulen allgemein erteilt werden. Die Entscheidung der zuständigen Stelle eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland über die Führung eines ausländischen Hochschulgrades ist auch in Rheinland-Pfalz wirksam.
- (3) Die Führung eines ausländischen Hochschulgrades darf nur genehmigt werden, wenn festgestellt werden kann, daß die verleihende Hochschule im Zeitpunkt der Verleihung einer deutschen Hochschule vergleichbar war; eine ausländische Hochschule ist insbesondere dann nicht vergleichbar, wenn das Verfahren zum Erwerb des Hochschulgrades den in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Anforderungen an den Erwerb einer wissenschaftlichen Qualifikation nicht entsprochen hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Grad auf unlautere Weise erworben wurde.
- (4) Ordnungsgemäß erworbene Grade aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen über die Führung akademischer Grade, insbesondere über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat, können im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung geführt werden. Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union dürfen ihren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen ausländischen Hochschulgrad in der Originalform, gegebenenfalls in der in diesem Staat üblichen Abkürzung, mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz ohne Genehmigung führen.
- (5) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Genehmigung zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades zurücknehmen und bei allgemein erteilter Genehmigung (Absatz 2 Satz 2) die Rücknahme auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Grad auf unlautere Weise erworben worden ist oder die Genehmigung aus anderen Gründen nicht hätte erteilt werden dürfen.
- (6) Das fachlich zuständige Ministerium regelt das Nähere über

1. das Genehmigungsverfahren und

2. die Form der Führung ausländischer Hochschulgrade, insbesondere in der Originalform, die Hinzufügung der Herkunftsangabe sowie einer deutschen Übersetzung und die Umwandlung in die entsprechende deutsche Form durch Rechtsverordnung.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten sinngemäß für Grade, die im Ausland durch gesetzliche Regelung oder von einer staatlichen Stelle in Fällen verliehen werden, in denen in der Bundesrepublik Deutschland die Verleihung eines Hochschulgrades üblich ist.

§ 29 Staatliche Prüfungen

(1) Vor dem Erlaß von Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören.

(2) Zu bereits erlassenen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge unterbreiten.

§ 29 a Übergänge im Hochschulbereich

(1) Studierende der Fachhochschulen des Landes sind nach bestandener Vorprüfung berechtigt, an einer Universität des Landes in verwandten Studiengängen zu studieren. An der Fachhochschule erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit dies mit den Anforderungen des neuen Studiengangs vereinbar ist.

(2) Personen, die ein Studium an den Fachhochschulen des Landes erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, an einer Universität des Landes in jedem Studiengang zu studieren. In verwandten Studiengängen tritt die Abschlußprüfung der Fachhochschule an die Stelle einer für den Universitätsstudiengang vorgeschriebenen Vor- oder Zwischenprüfung. Die Studien- oder Prüfungsordnung kann in begründeten Ausnahmefällen ergänzende Studienleistungen vorsehen. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer anderen Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, entsprechend anzuwenden, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.

(4) Studierende, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule die Vor- oder Zwischenprüfung bestanden haben, sind berechtigt, in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Universität des Landes Rheinland-Pfalz zu studieren.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4 regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(6) Die Regelungen über die Zulassung zu den Staatsprüfungen bleiben unberührt.

§ 30 Studium an ausländischen Hochschulen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. § 5 a Abs. 1 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 31 Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Am weiterbildenden Studium und an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnissen der Teilnehmenden berücksichtigen. Für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden nach Maßgabe des Besonderen

Gebührenverzeichnisses des Ministeriums für Wissenschaft und Weiterbildung vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 261, BS 2013-1-44) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren oder an deren Stelle privatrechtliche Entgelte erhoben; § 13 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) Weiterbildendes Studium kann in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Über die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium, das nicht zu einem Hochschulgrad führt, sowie über die Teilnahme an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

Dritter Teil **Mitglieder der Hochschule**

Erster Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 32 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die eingeschriebenen Studierenden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Präsidenten hauptberuflich tätig sind.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,

2. die Studierenden,

3. die akademischen Mitarbeiter (Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie unter den Lehrkräften für besondere Aufgaben die Beamten im höheren Dienst und vergleichbare Angestellte),

4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

je eine Gruppe. Hochschuldozenten sind der Gruppe gemäß Nr. 1 zugeordnet. Bibliothekare im höheren Dienst und ihnen vergleichbare Angestellte sind der Gruppe gemäß Nr. 3, im übrigen der Gruppe gemäß Nr. 4 zugeordnet. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der Lehrer für Fachpraxis und diesen vergleichbare Angestellte sind der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet.

(3) Den Professoren stehen nach der Entpflichtung oder nach dem Eintritt in den Ruhestand die in § 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 genannten Rechte zu. Im übrigen regelt die Grundordnung die mitgliedschaftliche Stellung insbesondere

1. der Ehrenbürger und Ehrensensoren,

2. der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,

3. der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§§ 57 bis 60) und

4. der Gasthörer.

(4) Alle Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.

§ 33 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Alle Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. § 2 Abs. 2 ist zu berücksichtigen; eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, dürfen dem Fachbereichsrat und Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten akademischer und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter zuständig sind, nicht angehören.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(3) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(4) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gremiums bestimmen sich, auch soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben des Gremiums und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit sowie der Bindung der Mitglieder an die Hochschule.

§ 34 Beschlußfassung

(1) Gremien sind beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, durch die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(4) Die Grundordnung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

§ 35 Beschlußfassung in besonderen Angelegenheiten

(1) An Entscheidungen, die

1. die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben,
2. die Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. die Berufung von Professoren und Bestellung von Honorarprofessoren,
4. (aufgehoben)
5. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten oder
6. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

unmittelbar berühren, wirken die die Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vertretenden Mitglieder, im Senat auch das Mitglied, das den Vorsitz führt, die die Gruppen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 vertretenden Mitglieder, ferner nach § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 gleichgestellte Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Mitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Die Stimmberechtigung wird vermutet, sofern das Gremium keine andere Entscheidung trifft; Mitglieder, die danach kein Stimmrecht haben, wirken beratend mit.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder dieser Gruppe. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Ist die Entscheidung eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) gegen die Stimmen sämtlicher der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 getroffen worden, so muß die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 34 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 5 und § 82 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Am Erlaß von Promotions- und Habilitationsordnungen (§ 80 Abs. 2 Nr. 3) wirken auch diejenigen Professoren des Fachbereichs stimmberechtigt mit, welche dem Fachbereichsrat oder einem nach § 67 an seiner Stelle entscheidenden Ausschuß nicht als Mitglieder angehören. Die Grundordnung kann die Stimmberechtigung auf Professoren beschränken, die dem Dekan innerhalb einer bestimmten Frist mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.

(5) An der Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professoren (§ 80 Abs. 2 Nr. 10) können Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat oder einem an seiner Stelle entscheidenden Ausschuß nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(6) An der Durchführung von Habilitationen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4) können Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat oder einem an seiner Stelle entscheidenden Ausschuß nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie ein schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgegeben haben.

(7) Die Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat oder einem an seiner Stelle entscheidenden Ausschuß nicht angehören und nach den Absätzen 4 bis 6 stimmberechtigt mitwirken können, gelten bei der Bestimmung der Mehrheit nach Absatz 2 Satz 1 und nach § 34 Abs. 1 Satz 1 nur insoweit als dem Gremium angehörend, als sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

(8) Die Absätze 4 bis 7 gelten für gemeinsame Ausschüsse (§ 83) entsprechend.

§ 36 Wahlen

(1) Die Mitglieder in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten, die die Gruppen vertreten, werden in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Dabei wird die Sitzverteilung entsprechend dem Verhältnis der auf die Listen entfallenden Stimmen vorgenommen und zusätzlich ein Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der Gremien gewährt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Wahlen finden während der Vorlesungszeiten (§ 21) statt. Wahlen zu der Versammlung und zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden; allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(3) Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte die sie vertretenden Mitglieder; von einer Gruppe sollen mindestens doppelt so viele Personen aufgestellt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige, als Mitglieder zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.

(4) Mitglieder der Hochschule, die mehreren Fachbereichen angehören, dürfen nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden. Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht; wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung der Hochschule sind bei Fachbereichswahlen nicht wahlberechtigt.

(5) Das Nähere bestimmt die Grundordnung.

§ 37 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung, des Senats und der Fachbereichsräte dauert zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr; die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt.

§ 38 Öffentlichkeit

(1) Die Versammlung tagt öffentlich, der Senat hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 38 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Personalwesen

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 40 Hochschulbedienstete, Zuordnung

(1) Hochschulbedienstete sind die an der Hochschule hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Angehörigen des

öffentlichen Dienstes; sie stehen im unmittelbaren Dienst des Landes.

(2) Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen oder der gesamten Hochschule zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung können Hochschulbedienstete Fachbereichseinrichtungen oder zentralen Einrichtungen zugeordnet werden.

(3) Bei Einstellungen, Berufungen und Beförderungen ist auf eine Erhöhung des Frauenanteils entsprechend den Frauenförderungsplänen (§ 71 Abs. 2 Nr. 17) hinzuwirken und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen. Frauen sind bei Einstellung - einschließlich Berufungen -, Beförderung, Höhergruppierung und Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz (§ 4 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes) vorliegt. Satz 2 gilt nicht, wenn in der Person eines Mitbewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, daß sie auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung der Frauen überwiegen.

(4) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbeschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation sind auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen, die durch die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erworben wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

§ 41 Dienstvorgesetzte

(1) Das fachlich zuständige Ministerium ist Dienstvorgesetzter der Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Professoren, der Hochschuldozenten, der Oberassistenten und Oberingenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und der übrigen Beamten, soweit sie dem höheren Dienst angehören, sowie der vergleichbaren Angestellten. Es kann Präsidenten einzelne seiner Befugnisse einschließlich der Befugnisse nach § 47 Abs. 5 und § 50 übertragen.

(2) Die Präsidenten ernennen und entlassen die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und begründen und beenden das Dienstverhältnis der diesen vergleichbaren Angestellten und der Arbeiter sowie der Lehrbeauftragten und sonstigen nebenberuflichen Hochschulbediensteten. Dienstvorgesetzte dieser Hochschulbediensteten sind die Präsidenten; sie können einzelne ihrer Befugnisse als Dienstvorgesetzte den Dekanen oder denjenigen übertragen, die Fachbereichseinrichtungen oder zentrale Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten. § 103 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 42 Personalentscheidungen

(1) Personalentscheidungen des Präsidenten werden, soweit die Hochschulbediensteten nicht der gesamten Hochschule zugeordnet sind oder werden sollen, im Benehmen mit dem Fachbereich getroffen; als Personalentscheidungen gelten auch Personalvorschläge an das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Sind Professoren oder diejenigen, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit leiten oder geschäftsführend leiten, Vorgesetzte oder sollen sie Vorgesetzte werden, ist ihnen vor einer Personalentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme oder für Vorschläge zu geben.

Zweiter Unterabschnitt

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 43 Arten

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den

Professoren, den Hochschuldozenten, den Oberassistenten und Oberingenieuren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) Auf das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 44 Lehrverpflichtung

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Lehrverpflichtung) unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen; die Hochschulen sind zu hören. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung (§ 54 Abs. 1), sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen; darüber hinaus soll vorgesehen werden, daß Lehrende

1. ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt mehrerer aufeinanderfolgender Semester erfüllen können,
2. einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums untereinander ausgleichen können.

§ 45 Dienstliche Aufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen, sich an Staatsprüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, zu beteiligen und Aufgaben nach § 2 Abs. 8 wahrzunehmen. Auf ihren Antrag soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 20 Abs. 2) zu verwirklichen.

(3) Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 46 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und

4. darüber hinaus hervorragende wissenschaftliche oder hervorragende künstlerische Leistungen.

(2) Die wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in anderen begründeten Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in Lehramtsstudiengängen vorsieht, soll nur berufen werden, wer darüber hinaus eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.

(3) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(4) Professoren, die nach § 54 Abs. 1 im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen sollen, müssen zusätzlich die Gebietsarzt- oder Gebietszahnarztanerkennung nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 47 Berufung von Professoren

(1) Freie oder frei werdende Professorenstellen werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten.

(2) Die Hochschule legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem fachlich zuständigen Ministerium einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen und die Stellungnahme der Frauenbeauftragten beizufügen. In den Besetzungsvorschlag dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben; Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden.

(3) Will das fachlich zuständige Ministerium in begründeten Ausnahmefällen eine nicht von der Hochschule vorgeschlagene Person berufen, ist der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Hochschule darf Professoren Zusagen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen.

(5) Auf Vorschlag der Hochschule kann das fachlich zuständige Ministerium Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Professoren Aufgaben übertragen; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden.

§ 48 Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Die Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen.

(2) In ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann berufen werden, wer

1. nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit unterworfen ist, um auf Grund des § 54 Abs. 1 eine Oberarztfunktion im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wahrzunehmen, soweit kein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet wird, oder
2. mit Aufgaben von begrenzter Dauer, die nicht unter Nummer 1 fallen, betraut werden soll.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 erfolgt die Einweisung in Stellen der Besoldungsgruppe C 3, im Fall des Satzes 1 Nr. 2 in Stellen der Besoldungsgruppen C 3 oder C 4.

(3) Die Amtszeit der Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit

1. gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 beträgt sechs Jahre,
2. gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 beträgt höchstens sechs Jahre und richtet sich im übrigen nach der Dauer der Aufgabe.

Eine über die in Satz 1 genannten Zeiten hinausgehende Verlängerung oder eine erneute Einstellung ist unzulässig. Dies gilt nicht, sofern im Anschluß an ein Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ein gleiches Dienstverhältnis mit einer neuen und anderen zeitlich begrenzten Aufgabe übertragen werden soll.

(4) Auf Professoren auf Zeit finden § 185 Abs. 2 und 3 sowie § 186 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen. Werden sie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 weiter verwendet, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(5) An Stelle des Beamtenverhältnisses kann in begründeten Fällen ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden; für befristete Dienstverhältnisse gilt Absatz 3 entsprechend. Im Anschluß an eine Verwendung gemäß Absatz 3 oder Absatz 5 Satz 1 kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis bis zu zwei Jahren auch begründet werden, wenn zu erwarten ist, daß die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bevorsteht. Die Vergütung entspricht den für beamtete Professoren in den jeweiligen Besoldungsgruppen geltenden Bestimmungen. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Universitätsprofessor" verleihen.

§ 49 Sonderregelungen für Professoren

(1) Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 80 a, 80 b und 87 a sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung oder die Ausübung einer nach § 54 Abs. 1 wahrzunehmenden Oberarztfunktion im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so können für bestimmte Beamtengruppen die Bestimmungen über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien für anwendbar erklärt werden; die Bestimmungen über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(2) Beamtete Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren auf eine Anhörung.

(3) Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachtertätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind vor Aufnahme den jeweiligen Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht.

(4) Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des letzten Monats des Semester, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(5) Für Professoren ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule ohne den Zusatz "außer Dienst (a. D.)" geführt werden; auf Vorschlag der Hochschule kann das fachlich zuständige Ministerium die Weiterführung wegen Unwürdigkeit untersagen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Berufsbezeichnung nach § 48 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.

§ 50 Freistellung für besondere Forschungsvorhaben

(1) Das fachlich zuständige Ministerium kann Professoren auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Die Freistellung soll sechs Monate nicht überschreiten und nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder die letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegen. Nach der Freistellung ist dem fachlich zuständigen Ministerium zu berichten.

(2) Absatz 1 gilt für die Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben entsprechend.

§ 51 Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) Wissenschaftliche Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend ihrem Fähigkeits- und Leistungsstand steht ihnen während der Dauer des Dienstverhältnisses im Durchschnitt ein Drittel der Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung; für wissenschaftliche Assistenten mit Aufgaben in der Krankenversorgung (§ 54 Abs. 1) können abweichende Regelungen getroffen werden. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung (§ 54 Abs. 1).

(2) Sie sind einem Professor zugeordnet und erbringen ihre Dienstleistungen unter der fachlichen Verantwortung, ihre eigene wissenschaftliche Arbeit mit fachlicher Betreuung des Professors.

(3) Als Voraussetzung müssen sie für die Einstellung neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung vorweisen. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.

§ 52 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Von einer Ausschreibung der Stellen kann abgesehen werden.

(2) Das Beamtenverhältnis soll mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben haben oder deren Erwerb in dieser Zeit zu erwarten ist. Sind ihnen Aufgaben in der Krankenversorgung übertragen (§ 54 Abs. 1), soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 1 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 56 a Abs. 1 nicht zulässig; dies gilt auch für die erneute Einstellung als Assistent.

(3) Für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gelten § 185 Abs. 2 und 3 sowie § 186 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes nicht. Sie sind mit dem Ablauf ihrer Amtszeit entlassen.

§ 52 a Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Sie sind einem Professor zugeordnet und erbringen ihre Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung. § 57 Abs. 1 bleibt unberührt. § 51 Abs. 1 Satz 3 und § 52 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Für Oberassistenten, denen Aufgaben in der

Krankenversorgung übertragen sind (§ 54 Abs. 1), gilt auch § 51 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung und der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs oder zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen.

(3) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberassistenten mit Aufgaben in der Krankenversorgung (§ 54 Abs. 1) und Oberingenieure werden auf die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Haben sie ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 52 Abs. 2 festgelegten Zeiten beendet, so ist die Dauer ihres Dienstverhältnisses entsprechend länger zu bemessen. § 52 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 52 b Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3, §§ 46 und 49 Abs. 1 bis 3 sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend; sind sie in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen, gelten § 49 Abs. 4 und § 50 entsprechend.

(2) Sie werden auf Vorschlag der Hochschule für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sind ihnen Aufgaben in der Krankenversorgung übertragen (§ 54 Abs. 1), kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 52 Abs. 3 und § 52 a Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Ist ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich ihre Dienstzeit um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich. In diesem Fall können sie zu Vizepräsidenten und Dekanen gewählt werden sowie der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen angehören.

§ 53 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung (§ 54 Abs. 1).

(2) Nach Gegenstand und Inhalt selbständige Lehrveranstaltungen dürfen ihnen nur durch einen Lehrauftrag übertragen werden. Im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots (§ 20) ist er nur zu erteilen, soweit Lehrveranstaltungen nicht von Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten oder Oberingenieuren übernommen werden können.

(3) Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen,

2. eine der Tätigkeit entsprechende Promotion und

3. nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiter werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, als solche in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates berufen; das Nähere regelt die Laufbahnverordnung. Werden sie als Angestellte befristet beschäftigt, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 allgemein abgesehen werden.

(5) Sie können für höchstens fünf Jahre in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, in dem ihnen ein Drittel der Arbeitszeit für die Promotion zur Verfügung steht. Auf die Begründung des Dienstverhältnisses ist nur Absatz 3 Nr. 1 entsprechend anzuwenden. Das Nähere bestimmen die vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

§ 54 Personal mit Aufgaben im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal (§ 43) des Fachbereichs Medizin ist nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Aufgaben in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärzte sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens wahrzunehmen.

(2) Hauptberuflich am Fachbereich Medizin tätige Personen mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die nicht Professor, Hochschuldozent, Oberassistent oder wissenschaftlicher Assistent sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.

§ 55 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsbedingungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, entsprechend den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben

1. als solche in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates oder

2. in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Lehrers für Fachpraxis

berufen.

(3) Für die Einstellung von Lehrkräften gemäß Absatz 2 Nr. 1 und vergleichbaren Angestellten gilt § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend; für die Einstellung von Lehrkräften gemäß Absatz 2 Nr. 2 und vergleichbaren Angestellten gelten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen entsprechend.

(4) Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 49 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 56 Vorgesetzte

(1) Vorgesetzte (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes) der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter sind die Professoren, deren Aufgabenbereich sie zugewiesen sind. Soweit sie nicht dem Aufgabenbereich von Professoren zugewiesen werden, sind die jeweiligen Dekane der Fachbereiche oder diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten leiten oder geschäftsführend leiten, denen sie zugeordnet sind, Vorgesetzte.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure

entsprechend; § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 52 a Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.

(3) Vorgesetzte von Lehrkräften für besondere Aufgaben sind die Dekane der Fachbereiche, denen sie zugeordnet sind. Im Fall der Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit sind diejenigen Vorgesetzte, die die wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit leiten oder geschäftsführend leiten.

§ 56 a Sonderregelungen für Beamte auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse

(1) Das Dienstverhältnis der Professoren und der Hochschuldozenten, soweit sie Beamte auf Zeit sind, sowie der Oberassistenten, der Obergeringenieure und der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ist auf Antrag des Beamten aus den in Absatz 2 genannten Gründen zu verlängern, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Gründe einer Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den §§ 80 a und 87 a des Landesbeamtengesetzes,
2. Beurlaubung für die Wahrnehmung eines Mandats in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, wenn das Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Landes mit dem Mandat vereinbar ist,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland,
4. Grundwehr- und Zivildienst und
5. Erziehungsurlaub nach § 19 a der Urlaubsverordnung und Beschäftigungsverbot nach den §§ 2 bis 4 und 9 der Mutterschutzverordnung, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gründen oder gemäß § 80 b des Landesbeamtengesetzes ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.

(3) Eine Verlängerung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder Satz 2 darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und zwei Jahre nicht überschreiten; mehrere Verlängerungen dürfen insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben einer Frauenbeauftragten für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Soweit für Professoren eine befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Dritter Unterabschnitt

Nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige

§ 57 Habilitierte

(1) Habilitierte können an der Hochschule, an der sie sich habilitiert haben, selbständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 20 nicht beeinträchtigt wird; in diesem Falle sind sie berechtigt, sich "Privatdozent" zu nennen. Die Grundordnung kann vorsehen, daß Habilitierte an der Hochschule auch selbständig forschen können, soweit die Ausstattung der Hochschule dies zuläßt.

(2) Die Lehrbefugnis kann aus Gründen widerrufen werden, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen. § 28 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann Privatdozenten nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre auf Vorschlag der Hochschule die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verleihen.

(4) Das Recht zur Führung der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genannten Bezeichnungen verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht.

§ 58 Honorarprofessoren

(1) Der Ministerpräsident kann Personen, die an der Hochschule nicht hauptberuflich lehren und auf Grund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professoren erfüllen (§ 46), auf Vorschlag der Hochschule zu Honorarprofessoren bestellen. § 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung kann unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 59 Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 46 Abs. 3 erfüllen.

(3) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(4) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, können nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt werden.

(5) Das Nähere, insbesondere über die Vergütung, bestimmen die im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 60 Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium oder fortgeschrittene Studierende können als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden.

(2) Sie haben die Aufgabe, Professoren, in begründeten Fällen auch sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung von Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten oder Obergeringenieuren im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. § 56 Abs. 1 und vorbehaltlich tariflicher Regelung § 59 Abs. 5 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt Studierende

§ 61 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (Hochschulreife) erbracht. Für Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben und danach eine

mindestens dreijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben, kann bestimmt werden,

1. daß sie den Nachweis nach Satz 1 auch durch eine Hochschulzugangsprüfung erbringen können, die eine fachbezogene Studienberechtigung vermittelt oder
2. daß sie nach einem Probestudium von mindestens zwei und höchstens vier Semestern zu einer Eignungsfeststellung zugelassen werden können, die eine fachbezogene Studienberechtigung endgültig vermittelt. Dem Probestudium muß eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen.

Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich jeweils unmittelbar betroffen ist, durch Rechtsverordnung; dabei ist eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Weiterqualifikation besonders zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 3 Nr. 2 kann vorgesehen werden, daß die Vor- oder Zwischenprüfung (§ 18 Abs. 3 Satz 2) an die Stelle der Eignungsfeststellung tritt.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen

1. nach denen andere Personen Deutschen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleichgestellt sind,
2. über die Vergabe von Studienplätzen in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen,
3. in Studien- und Prüfungsordnungen, nach denen für bestimmte Studiengänge der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit vorausgesetzt wird, und
4. über Eignungsprüfungen (§ 62).

§ 62 Eignungsprüfung

(1) Soweit Studiengänge oder Ausbildungsgänge, insbesondere auf dem Gebiet der Kunst, der Musik oder des Sports, neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 61 Abs. 1) besondere Eignung oder Fähigkeiten erfordern, kann das fachlich zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung Eignungsprüfungsordnungen erlassen.

(2) Eignungsprüfungsordnungen müssen die Art der festzustellenden Eignung und Fähigkeiten sowie die Prüfungsanforderungen regeln; im übrigen gilt § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 5, 7 und 8 und Abs. 2 Nr. 2 und 5 bis 9 entsprechend.

§ 63 Einschreibung

(1) Die Studierenden schreiben sich zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang ein und werden damit Mitglied der Hochschule. Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides; die Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Das Recht der Studierenden, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für welche sie nicht eingeschrieben sind, bleibt unberührt, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

(2) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Einschreibung erfolgen, wenn gewährleistet ist, daß betroffene Studierende ihr Studium an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen können.

(3) Die Ordnung über die Einschreibung regelt insbesondere

1. die Einschreibung für das Probestudium (§ 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2),

2. die Rückmeldung und Beurlaubung,
3. die Einschreibung ausländischer und staatenloser Personen, die sich für ein Studium bewerben,
4. die Einschreibung von Gasthörern, insbesondere zum weiterbildenden Studium und zu sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie
5. das Verfahren der Einschreibung.

Dabei ist auch im einzelnen festzulegen,

1. welche für Zwecke des Studiums erforderlichen Daten zur Person sowie zur Hochschulzugangsberechtigung, zum Studienverlauf und zu Prüfungen erhoben werden,
2. an wen, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen diese Daten übermittelt werden können,
3. wie Auskunft an Betroffene über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erteilt wird und
4. wann die Daten zu löschen sind; für die Bestimmung des Zeitpunkts der Löschung sind die Belange der Auskunftspflichtigen und der Hochschulverwaltung zu berücksichtigen.

Personen, die sich für ein Studium bewerben, und Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Sie sind über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung schriftlich aufzuklären.

(4) Über die nach den Einschreibeordnungen erhobenen Daten hinaus sind Personen, die sich für ein Studium bewerben, Studierende, Gasthörer und Bedienstete zur Angabe weiterer personenbezogener Daten verpflichtet, wenn dies für Zwecke der Lehre und Forschung oder bei konkreten Vorhaben der Planung und Organisation erforderlich ist; dabei sind Daten, die ihrer Art nach einem besonderen Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, ausgenommen. Das Nähere einschließlich der datenschutzrechtlichen Vorkehrungen für alle nach Satz 1 sowie gemäß den Einschreibeordnungen erhobenen Daten regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Im übrigen gelten die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 64 Versagung der Einschreibung

- (1) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie
 1. die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen (§ 61 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1),
 2. die Voraussetzungen der in § 61 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Bestimmungen nicht nachweisen,
 3. (aufgehoben)
 4. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben,
 5. wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung stehen und infolgedessen studierunfähig sind,
 6. an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet,
 7. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen oder
 8. die Erfüllung der ihnen gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die studentische Krankenversicherung auferlegten Verpflichtungen nicht nachweisen.
- (2) Die Einschreibung ist ferner zu versagen während der Dauer einer Frist, die auf Grund des § 65 Abs. 3 Satz 3 oder auf Grund einer anderen zur Ausführung des § 28 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Vorschrift

festgesetzt wurde, es sei denn, daß für den Bereich der über die Einschreibung entscheidenden Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht mehr besteht. Die Entscheidung über die Einschreibung ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

(3) Die Einschreibung kann nach Maßgabe der Ordnung über die Einschreibung versagt werden, wenn

1. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet oder
2. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt worden sind.

§ 65 Aufhebung der Einschreibung

(1) Wenn Studierende es beantragen, ist ihre Einschreibung aufzuheben.

(2) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 64 Abs. 1 und 2 hätte versagt werden müssen. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn Gründe nach § 64 Abs. 1 Nr. 5 und 6 nachträglich eintreten oder die Einschreibung auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist. Die Einschreibung der Studierenden, die, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden, kann widerrufen werden; § 64 Abs. 3 gilt entsprechend. Welche Hochschule über Rücknahme und Widerruf der Einschreibung entscheidet, richtet sich nach der Mitgliedschaft der Studierenden.

(3) Ferner kann die Einschreibung der Studierenden widerrufen werden, die durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen.

Gleiches gilt für Studierende, die an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie auf Grund des Hausrechts (§ 74 Abs. 7) wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 32 Abs. 4 getroffen worden sind. Mit dem Widerruf ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig.

(5) Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Werden dem Präsidenten Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 rechtfertigen, so hat er den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und die übrigen Umstände, die für die Entscheidung über eine Maßnahme bedeutsam sein können, zu ermitteln und den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verdacht zu äußern. Hält der Präsident einen Verstoß für gegeben, so legt er das Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich dem Ausschuß nach Absatz 7 vor. Dieser stellt weitere Ermittlungen an, soweit er dies für erforderlich hält. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern; sie können sich dabei eines rechtlichen Beistandes bedienen. Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(7) Über den Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 und dessen Androhung entscheidet ein Ausschuß, dem angehören:

1. ein vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
2. ein Professor und ein studentisches Mitglied der Hochschule sowie
3. zwei weitere Mitglieder.

Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr und die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 3 dürfen der Hochschule nicht angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Senats, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Kuratoriums vom Präsidenten berufen. Die Tätigkeit dieser Mitglieder ist ehrenamtlich; das Nähere über ihre Entschädigung regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(8) Der Widerruf nach Absatz 3 bedarf vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Auf ihn sind im übrigen die Bestimmungen über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Er ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

Vierter Teil

Organisation und Verwaltung der Hochschule

Erster Abschnitt

Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 66 Organe

- (1) Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe und Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach diesem Gesetz zugelassen oder bestimmt ist.
- (2) Zentrale Organe der Hochschule sind die Versammlung, der Senat und der Präsident. Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan.
- (3) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

§ 67 Ausschüsse, Beauftragte

- (1) Senat und Fachbereichsrat können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden. In Berufungsausschüsse der Fachbereiche sollen, sofern kein gemeinsamer Ausschuss gemäß § 83 gebildet wird, Mitglieder anderer Fachbereiche aufgenommen werden, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.
- (2) Die Versammlung kann Ausschüsse nur zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden.
- (3) Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gehören mehrheitlich Mitglieder der Gruppe nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und mindestens je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an; § 24 Abs. 4 bleibt unberührt. Berufungsausschüssen müssen, auch wenn sie nur beratende Aufgaben haben, Studierende angehören.
- (4) Senat und Fachbereichsrat können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.
- (5) Der Senat bestellt einen Ausschuss für Frauenfragen und auf dessen Vorschlag für die Dauer von zwei Jahren eine Hochschulbedienstete zur Frauenbeauftragten. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Organe der Hochschule und von ihnen gebildete Ausschüsse bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 zu unterstützen, die Beschlußfassung des Senats gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 17 vorzubereiten und regelmäßig über ihre Tätigkeit zu

berichten. Sie wirkt mit an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die weiblichen Beschäftigten betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig zu informieren, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Die Frauenbeauftragte kann auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden. Der Ausschuß für Frauenfragen unterstützt die Frauenbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Speichern personenbezogener Daten bei der Frauenbeauftragten ist nicht zulässig, Unterlagen über Personalmaßnahmen sind unverzüglich nach Bestandskraft der Maßnahme zu vernichten. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Betroffenen personenbezogene Bedienstetendaten gespeichert werden; dabei sind die Vorschriften der §§ 102 bis 102 g LBG über die Führung von Personalakten entsprechend anzuwenden. Sätze 7 und 8 gelten auch für den Ausschuß für Frauenfragen.

(6) Der Fachbereichsrat soll für die Dauer von zwei Jahren eine Frauenbeauftragte bestellen. Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß. Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs kann auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden.

(7) Eine Entscheidung, die im Aufgabenbereich der zuständigen Frauenbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, muß auf ihren Antrag überprüft und erneut getroffen werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 74 Abs. 5 und § 82 Abs. 3 bleiben unberührt.

(8) Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung ständiger Ausschüsse, treffen.

§ 68 Hochschulkuratorium

(1) Für jede Hochschule wird ein Kuratorium gebildet, das ihrer Verbindung mit den gesellschaftlichen Kräften dient. Das Kuratorium soll gegenüber dem Senat zu grundsätzlichen Fragen, insbesondere zu Lehr- und Forschungsberichten, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis, zur wissenschaftlichen Weiterbildung, zum Haushaltsvoranschlag und zu Organisationsfragen Stellung nehmen. Das Kuratorium leitet seinen Jahresbericht dem fachlich zuständigen Ministerium zu und stellt ihn der Öffentlichkeit vor. Beteiligt sich die Hochschule zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Einrichtungen, die insbesondere dem Transfer von Forschungsergebnissen oder der Weiterbildung dienen, soll ein Mitglied des Kuratoriums in ein Gremium dieser Einrichtung entsandt werden.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.

(3) Das Kuratorium hat 16 Mitglieder. Sie dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein. Vier Mitglieder werden vom Landtag gewählt, vier Mitglieder werden vom fachlich zuständigen Ministerium, acht Mitglieder von der Hochschule vorgeschlagen. Die gewählten und die vorgeschlagenen Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums berufen. Zu den Sitzungen werden das fachlich zuständige Ministerium sowie der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kanzler der Hochschule eingeladen.

(4) Jedes Kuratorium wählt ein vorsitzendes Mitglied und zwei Stellvertreter; sie gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zweiter Abschnitt Zentrale Organe

Erster Unterabschnitt Versammlung

§ 69 Aufgaben

(1) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlaß und Änderung der Grundordnung auf Grund von Vorlagen des Senats (§ 71 Abs. 2 Nr. 1) oder eines Viertels ihrer Mitglieder,
2. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten und
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten; sie kann dazu Stellung nehmen.

(2) Beschlüsse über die Grundordnung werden in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefaßt. Die Grundordnung kann in Teilen beschlossen werden.

§ 70 Zusammensetzung

(1) Die Versammlung hat 35 Mitglieder. Ihr gehören 18 Professoren, sieben Studierende, sieben akademische Mitarbeiter und drei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an. Das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums sowie zwei weitere aus dem Kuratorium gewählte Vertreter gehören der Versammlung mit beratender Stimme an.

(2) Die Versammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren ein vorsitzendes Mitglied.

Zweiter Unterabschnitt Senat

§ 71 Aufgaben

(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule angehen.

(2) Der Senat hat insbesondere

1. die Grundordnung zu entwerfen oder zu Vorlagen von Versammlungsmitgliedern gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Stellung zu nehmen,
2. die Einschreibeordnung zu erlassen,
3. die Bibliotheksordnung auf Grund von Vorlagen gemäß § 87 Abs. 2 Satz 5 zu erlassen,
4. soweit erforderlich Benutzungsordnungen für zentrale Einrichtungen zu erlassen,
5. zu Ordnungen für Hochschulprüfungen, Promotions- und Habilitationsordnungen Stellung zu nehmen,
6. über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten zu beschließen,
7. über den Haushaltsvoranschlag zu beschließen,
8. über für die Hochschule zugewiesene Stellen und Mittel zu beschließen,
9. die von der Hochschule vorzuschlagenden Mitglieder des Hochschulkuratoriums zu benennen,
10. die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten zu erstellen,
11. zu den Vorschlägen der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und die Bestellung von Honorarprofessoren, erforderlichenfalls nach erneuter Befassung des Fachbereichs, Stellung zu nehmen,
12. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen zu beschließen,
13. in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von

Prioritäten und Bildung von Forschungsschwerpunkten für längerfristige Vorhaben sowie über Anträge der Hochschule auf Bildung von Sonderforschungsbereichen, zu beschließen,

14. über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen,

15. in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beschließen,

16. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 83 Abs. 3 zu beschließen und

17. Pläne zur Förderung von Frauen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes) zu beschließen mit dem Ziel, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen, sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen.

§ 72 Zusammensetzung

(1) Dem Senat gehören als vorsitzendes Mitglied der Präsident oder der ihn im Vorsitz vertretende Vizepräsident, ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, im Falle des medizinischen Fachbereichs zwei Mitglieder (davon eines mit Aufgaben gemäß § 54 Abs. 1) sowie Mitglieder jeder Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 stimmberechtigt an. An Hochschulen mit weniger als sieben Fachbereichen gehören dem Senat zwei Mitglieder jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 an. Die Vizepräsidenten und der Kanzler gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Soweit Dekane dem Senat nicht als Mitglieder der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 stimmberechtigt angehören, gehören sie ihm mit beratender Stimme an.

(2) Die Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und die Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält

1. an Hochschulen mit sieben oder acht Fachbereichen jeweils zwei Sitze,

2. an Hochschulen mit weniger als sieben und mehr als acht Fachbereichen jeweils sieben Zwanzigstel der Sitze der Gruppe gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Mitgliederzahl gemäß Satz 1 Nr. 2 Bruchteile von mehr als 0,50, so ist aufzurunden.

(3) Die Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält an Hochschulen mit weniger als 15 Fachbereichen einen Sitz, an Hochschulen mit 15 und mehr Fachbereichen zwei Sitze.

(4) Werden im Senat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist denjenigen, die sie leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Entsprechendes gilt für den Ärztlichen Direktor und den Verwaltungsdirektor des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, wenn Fragen der Zusammenarbeit mit dem Klinikum behandelt werden.

§ 73 Wahl

(1) Die Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wählt in jedem Fachbereich die sie vertretenden Mitglieder aus dem Kreis ihrer dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder. Ein Dekan oder Prodekan ist in der Eigenschaft als Mitglied des Senats dem Fachbereichsrat nicht verantwortlich.

(2) Die Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden von allen Studierenden gewählt. Die Wahl soll gleichzeitig mit den Wahlen zu der Versammlung und den Fachbereichsräten abgehalten werden.

(3) Die Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden gewählt von der Gesamtheit der den Fachbereichsräten angehörenden Angehörigen der Gruppe sowie von Personen, die die keinem Fachbereich zugeordneten Angehörigen der Gruppe vertreten. Ihre Zahl richtet sich nach dem Anteil der keinem Fachbereich

zugeordneten Angehörigen der Gruppe an der Gesamtzahl der Gruppe. Ihre Wahl findet gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten statt.

(4) Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gilt Absatz 3 entsprechend.

Dritter Unterabschnitt **Leitung der Hochschule**

§ 74 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen, sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule und unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule durch die Veröffentlichung des Jahresberichts.

(2) Der Präsident ist dem Senat verantwortlich, sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats, verteilt die für die Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Senats (§ 71 Abs. 2 Nr. 8) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen, und erteilt dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten auf Verlangen Auskünfte.

(3) Der Präsident stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Hochschule im Benehmen mit dem Senat, für die zentrale Verwaltung auf Vorschlag des Kanzlers erlassen wird.

(4) Der Präsident ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule beratend teilzunehmen, auch ohne ihnen anzugehören; dabei ist eine Vertretung zulässig. Er kann von allen Organen und sonstigen Stellen der Hochschule verlangen, daß über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(5) Der Präsident kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten; diese können die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Der Präsident hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Hochschule, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, so unterrichtet er das fachlich zuständige Ministerium.

(7) Der Präsident übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus. Er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen, insbesondere Dekane und diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

(8) Der Präsident erläutert auf Verlangen des Landtags oder von dessen Ausschüssen den Haushaltsvoranschlag der Hochschule.

§ 75 Wahl des Präsidenten

(1) Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten läßt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(2) Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Auf Grund der Bewerbungen macht der Senat der Versammlung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis (§ 69 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag gemäß Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht zustande, macht die Landesregierung der Versammlung unverzüglich den Vorschlag. Ist die Wahl nicht innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt, bestellt der Ministerpräsident bis zur Wahl einen vorläufigen Präsidenten.

(4) Wiederwahl ist zulässig; Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 76 Dienstrechtliche Stellung

(1) Der Präsident wird für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; wird ein Professor einer Hochschule des Landes berufen, beträgt die Amtszeit auf Antrag vier Jahre; der Antrag ist bei der Bewerbung zu stellen. Der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze setzt voraus, daß eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist.

(2) Wird ein im Landesdienst stehender Beamter auf Lebenszeit ernannt, ist er auf Antrag für die Dauer der Amtszeit aus dem bisherigen Dienstverhältnis unter Wegfall der Dienstbezüge zu beurlauben.

§ 77 Vizepräsidenten

(1) Der Präsident wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von zwei oder nach Maßgabe der Grundordnung von einem Vizepräsidenten unterstützt und vertreten. Seine Vertretung und ihre Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 74 Abs. 3).

(2) Die Vizepräsidenten müssen Professoren der Hochschule im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sein. Sie werden auf Vorschlag des Senats von der Versammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; Abwahl ist ausgeschlossen. Dekane können nicht zugleich Vizepräsidenten sein.

(3) Die Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Professoren wahr. Während ihrer Amtszeit können sie von den Dienstaufgaben gemäß § 45 ganz oder teilweise freigestellt werden.

(4) An Stelle einer gänzlichen Freistellung gemäß Absatz 3 Satz 2 können sie als solche für die Dauer ihrer Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; § 76 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Recht, an der Hochschule selbständig zu lehren und zu forschen, bleibt während der Amtszeit unberührt.

§ 78 Kanzler

(1) Der Kanzler ist der leitende Beamte der Verwaltung der Hochschule; er ist Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung) und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien und im Auftrag des Präsidenten. Er kann an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen, auch ohne ihnen anzugehören.

(2) Der Kanzler wird im Benehmen mit dem Senat und dem Präsidenten bestellt. Der Senat kann dazu Vorschläge einbringen. Der Kanzler muß

1. die Befähigung zum Richteramt,

2. die auf Grund besonderer Prüfungen erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder

3. eine andere abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wirtschaft oder Verwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(3) Der Kanzler wird für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Wer vor seiner

Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiederbestellt wird, ist auf Antrag in eine der früheren mindestens vergleichbare Rechtsstellung in den Landesdienst zu übernehmen. Personen, die vor ihrer Ernennung nicht im öffentlichen Dienst tätig waren, kann eine Übernahme in den Landesdienst zugesagt werden.

(4) Die Vertretung bestimmt das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Präsidenten.

§ 78 a Präsidialkollegium

(1) Die Grundordnung kann vorsehen, daß die Hochschule durch ein Präsidialkollegium geleitet wird. Einführung und Aufhebung des Leitungskollegiums bedürfen unbeschadet des § 5 Abs. 3 bis 5 der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(2) Das Präsidialkollegium besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Präsident), zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten) und dem Kanzler. Für das vorsitzende Mitglied gelten die §§ 75 und 76 entsprechend. Für die weiteren gewählten Mitglieder gelten § 75 Abs. 2 Satz 2 und § 77 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Das Präsidialkollegium nimmt die in § 74 bestimmten Aufgaben wahr. Das Nähere regelt die Grundordnung.

Dritter Abschnitt

Fachbereiche

§ 79 Fachbereichsgliederung

(1) Die Hochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fachbereiche. Ein Fachbereich darf nur gebildet werden, wenn ihm mindestens fünf Professoren angehören.

(2) In den Fachbereichen werden verwandte und sachlich benachbarte Fachgebiete zu funktionstüchtigen Einheiten zusammengefaßt. Dabei soll die Ausbildungsbezogenheit berücksichtigt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Hochschulen auffordern, Fachbereiche zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Vor der Aufforderung ist die Hochschule zu hören. § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 80 Aufgaben

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, daß seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Der Fachbereich hat insbesondere

1. die Studienordnungen zu erlassen,
2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten (§ 20) und jährlich dem Präsidenten einen Lehrbericht vorzulegen,
3. Ordnungen für Hochschulprüfungen, Promotions- und Habilitationsordnungen zu erlassen,
4. Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der gemäß Nummer 3 erlassenen Ordnungen durchzuführen,
5. die Benutzung der Fachbereichseinrichtungen zu regeln und, soweit erforderlich, für diese Benutzungsordnungen zu erlassen,
6. die fachliche Studienberatung durchzuführen,

7. den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern,
 8. Forschungsvorhaben abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden,
 9. die Beschlußfassung des Senats gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 6, 7, 12 und 14 vorzubereiten,
 10. Vorschläge für die Berufung von Professoren und die Bestellung von Honorarprofessoren aufzustellen,
 11. die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen und
 12. nach Maßgabe des § 42 an Personalentscheidungen mitzuwirken.
- (3) Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben, insbesondere im Bereich der Forschung, als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenfassen. Die notwendigen finanziellen und sachlichen Mittel werden von einem der beteiligten Fachbereiche ausgewiesen und bewirtschaftet.

§ 81 Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, vier Mitglieder der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, drei Mitglieder der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie ein Mitglied der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 an. Hat die Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 weniger als neun Angehörige, so vermindert sich die Mitgliederzahl der Gruppen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3
1. im Falle von acht oder sieben Mitgliedern der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um jeweils einen Sitz,
 2. im Falle von sechs oder fünf Mitgliedern der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um jeweils zwei Sitze.
- (3) Werden im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer Fachbereichseinrichtung behandelt, ist denjenigen, die diese leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Satz 1 gilt für Professoren, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, entsprechend, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden. Der Fachbereichsrat erörtert mindestens einmal im Jahr mit allen selbständig Lehrenden, soweit sie dem Fachbereich angehören, Grundsatzfragen in Forschung, Lehre und Studienreform.

§ 82 Dekan

- (1) Der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrats und ist ihm verantwortlich. Der Dekan und der ihn vertretende Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren für zwei Jahre gewählt. Die Grundordnung kann eine Abwahl durch Wahl eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats vorsehen.
- (2) Der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats, führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit und bereitet unter Berücksichtigung ihm zugegangener Anträge die Tagesordnung für Sitzungen des Fachbereichsrats so vor, daß dieser seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Er sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 20) und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs. Soweit wissenschaftliche, künstlerische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie Sachmittel des Fachbereichs nicht einer Fachbereichseinrichtung zugewiesen sind, entscheidet der Dekan über ihre Verwendung.
- (3) Der Dekan kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des § 81 Abs. 1 vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. § 74 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Dekan kann an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 67) des Fachbereichs und der gemeinsamen Ausschüsse (§ 83), an denen der Fachbereich beteiligt ist, beratend teilnehmen, auch ohne ihnen anzugehören.

§ 83 Gemeinsame Ausschüsse

(1) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden mit dem Recht,

1. die beteiligten Fachbereiche zu beraten oder
2. in eigener Zuständigkeit Aufgaben der Fachbereiche an deren Stelle wahrzunehmen.

Gemeinsame Ausschüsse gemäß Satz 1 Nr. 2 sollen insbesondere für Angelegenheiten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1, 3, 8 und 10 gebildet werden.

(2) Für gemeinsame Ausschüsse gilt § 67 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Senat kann Fachbereiche auffordern, gemeinsame Ausschüsse nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bilden. Kommen die Fachbereiche innerhalb angemessener Zeit der Aufforderung nicht nach, so kann der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche entsprechende Ausschüsse bilden.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Hochschulen auffordern, gemeinsame Ausschüsse zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Vor der Aufforderung ist die Hochschule zu hören. § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 84 Aufgaben und Errichtung

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule im Bereich der Forschung, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung. Ihre Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; § 79 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen (Fachbereichseinrichtungen). Soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist, können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten auch außerhalb eines Fachbereichs unter der Verantwortung des Senats gebildet werden (zentrale Einrichtungen).

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mittel, die ihnen zugewiesen sind.

§ 85 Organisation

(1) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium bei Fachbereichseinrichtungen vom Fachbereichsrat, bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt; das Einvernehmen mit dem Ministerium gilt als hergestellt, wenn es nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann das Ministerium eine vorläufige Leitung bestellen.

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung besteht in der Regel aus mehreren Professoren sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme, die die Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit, die akademischen

Mitarbeiter und die Studierenden vertreten. Wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehrere Professoren tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Eine befristete Leitung wird für mindestens drei Jahre bestellt. Ein Mitglied einer kollegialen Leitung ist mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (geschäftsführender Leiter).

(3) Die Grundordnung kann allgemeine Grundsätze über wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten festlegen.

§ 86 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen dienen den beteiligten Hochschulen zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Absatz 1 werden auf Antrag der beteiligten Hochschulen durch eine vom fachlich zuständigen Ministerium zu erlassende Organisationsatzung errichtet, geändert oder aufgehoben und in ihren organisatorischen Einzelheiten bestimmt; die Leitung wird vom fachlich zuständigen Ministerium auf Vorschlag der Präsidenten der beteiligten Hochschulen bestellt. Das fachlich zuständige Ministerium kann Hochschulen auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist erforderliche Organisationsmaßnahmen zu treffen; kommen die Hochschulen innerhalb der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, kann es im öffentlichen Interesse die Organisationsmaßnahme im Benehmen mit den Hochschulen treffen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten von Universitäten und Fachhochschulen.

§ 87 Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek besteht aus der Zentralbibliothek und den Fachbereichsbibliotheken. Sie versorgt als zentrale Einrichtung Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln; soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, dient sie mit ihren Ausleihbeständen auch der örtlichen und überörtlichen Literaturversorgung.

(2) Die Hochschulbibliothek wird von einem Direktor geleitet, der im Benehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt wird; er muß die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken haben. Er koordiniert die Literatúrauswahl (Absatz 3 Satz 2), beschafft die Literatur, sichert die Beachtung bibliotheksfachlicher Grundsätze und der Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltsführung, übt die fachliche Aufsicht über die Verwaltung aller bibliothekarischen Einrichtungen aus und koordiniert ihre Organisation. Er nimmt an den Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der bibliothekarischen Einrichtungen und der Literaturversorgung beraten oder entschieden werden; bildet der Senat einen Bibliotheksausschuß, kann er den Direktor mit Stimmrecht beteiligen. Er legt dem Senat den Entwurf der Bibliotheksordnung vor.

(3) Jeder Fachbereich bildet einen Bibliotheksausschuß. Dem Bibliotheksausschuß obliegt die Literatúrauswahl, soweit er sie nicht einem oder mehreren Beauftragten überträgt; dies kann auch der zuständige Fachreferent der Zentralbibliothek sein. Der Direktor oder von ihm beauftragte Fachreferenten nehmen an den Sitzungen des Bibliotheksausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Landesbibliothek Koblenz können für die in Koblenz bestehenden bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes zentrale Aufgaben einer Hochschulbibliothek, insbesondere die Koordinierung der Literatúrauswahl und die Abwicklung des auswärtigen Leihverkehrs, übertragen werden. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Übertragung der Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen der Landesbibliothek und den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln; die betroffenen

Hochschulen sind vor dem Erlaß der Verordnung zu hören.

§ 88 (aufgehoben)

§ 89 Materialprüfamt

(1) An der Universität Kaiserslautern besteht ein Materialprüfamt als zentrale Einrichtung. Es führt die amtliche Materialprüfung durch. Gemeinsam mit den fachlich beteiligten Fachbereichen dient das Materialprüfamt der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Material- und Werkstoffkunde.

(2) Das Materialprüfamt wird von einer Person hauptamtlich geleitet, die auf Vorschlag der Hochschule vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium bestellt wird.

(3) Für die gemeinsame Nutzung von Räumen und Geräten bilden die beteiligten Fachbereiche einen gemeinsamen Ausschuß, dem die leitende Person als vorsitzendes Mitglied stimmberechtigt angehört. Das Nähere, insbesondere über die Benutzung für Forschung und Lehre, regelt eine Ordnung gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 4, die auf Vorschlag des gemeinsamen Ausschusses erlassen wird.

§ 90 Besondere wissenschaftliche Einrichtungen

Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Einrichtung außerhalb der Hochschule die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit der Hochschule verleihen, wenn sie den an eine solche Einrichtung auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt und der Senat der Hochschule sowie der Träger der Einrichtung der Vereinbarung zustimmen. Die Einzelheiten regelt eine zwischen dem Land und dem Träger der Einrichtung zu treffende Vereinbarung; bei der Vorbereitung der Vereinbarung ist die Hochschule zu beteiligen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die der Einrichtung in ihrer Eigenschaft gemäß Satz 1 übertragen werden, gelten die Ordnungen der Hochschule. Entscheidungen und Maßnahmen der Einrichtung in dieser Eigenschaft sind Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschule.

Fünfter Abschnitt Medizin

§ 91 Fachbereich Medizin

(1) Für den medizinischen Bereich wird an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz der Fachbereich Medizin gebildet. Der Fachbereich Medizin soll nach § 67 Abs. 4 für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin je einen Beauftragten für Studium und Lehre (Studiendekan Medizin, Studiendekan Zahnmedizin) bestellen; ihnen soll insbesondere die Aufgabe übertragen werden, für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs zu sorgen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre und zur Gewährleistung der Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung arbeitet der Fachbereich Medizin insbesondere mit dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zusammen. Zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren, denen Aufgaben nach § 54 Abs. 1 übertragen werden sollen, holt er die Stellungnahme des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein und fügt sie der Vorlage nach § 47 Abs. 2 Satz 1 bei. Der Fachbereichsrat Medizin kann dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Vorschläge für die Organisation und den Betrieb medizinischer Einrichtungen machen.

§ 92 Fachbereichsrat Medizin

(1) Für den Fachbereichsrat Medizin gilt § 81 Abs. 1 und 3.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. 18 Mitglieder der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
2. sechs Mitglieder der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die verschiedenen Studienabschnitten angehören sollen und von denen einer im Rahmen der praktischen Ausbildung an einem akademischen Lehrkrankenhaus studieren soll,
3. sechs Mitglieder der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, die verschiedenen Bereichen gemäß Satz 3 angehören sollen,
4. zwei Mitglieder der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4,
5. der Ärztliche oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und
6. ein lehrbeauftragter Fachabteilungsleiter eines akademischen Lehrkrankenhauses.

Der Verwaltungsdirektor des Klinikums der Johannes Gutenberg- Universität Mainz kann an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Je zwei Professoren werden aus den Bereichen Vorklinik, Klinisch-theoretische Institute, Klinische Institute, Konservative Medizin, Operative Medizin und Zahnmedizin jeweils von den Professoren dieser Bereiche, die übrigen sechs Professoren werden von den Professoren des Fachbereichs aus ihrer Mitte gewählt. Der Fachabteilungsleiter (Satz 1 Nr. 6) wird von den Krankenhäusern benannt.

(3) Bildet der Fachbereichsrat Ausschüsse für Angelegenheiten der medizinischen Ausbildung, an denen die Krankenhäuser gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 beteiligt sind, so gehört ihnen mindestens ein lehrbeauftragter Fachabteilungsleiter an.

(4) Für die Bereiche Vorklinik und Klinisch-theoretische Institute bildet der Fachbereichsrat einen Ausschuß. Der Ausschuß nimmt an Stelle des Fachbereichsrats die Aufgaben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6 und 12 wahr. Ferner verteilt er die für seinen Bereich zugewiesenen Stellen und Mittel. Dem Ausschuß gehören je zur Hälfte Professoren des Bereichs Vorklinik und des Bereichs Klinisch-theoretische Institute an; im übrigen bleibt § 67 Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§§ 93 bis 96 (aufgehoben)

Fünfter Teil Finanzwesen

§ 97 Haushalt

(1) Das Land deckt den Finanzbedarf der Hochschulen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel. Zur Deckung eines nicht voraussehbaren, zwingenden Bedarfs bei einzelnen Lehr- und Forschungsbereichen sind im Haushaltsplan jeder Hochschule zentrale Mittel bereitzustellen. Soweit es die Bedürfnisse der Hochschule erfordern, sind die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Landeshaushaltsordnung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig zu erklären.

(2) Die Hochschule vollzieht ihren Haushaltsplan im Rahmen der sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Bindungen in eigener Zuständigkeit (§ 71 Abs. 2 Nr. 8 und § 80 Abs. 2 Nr. 11).

(3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Hochschulen richtet sich nach den für das Land geltenden Vorschriften. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes.

§ 98 Haushaltsvoranschlag der Hochschule

(1) Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsvorschriften des Landes stellt jede Hochschule einen im einzelnen erläuterten Haushaltsvoranschlag auf.

(2) Die Landesregierung leitet den Haushaltsvoranschlag jeder Hochschule als Anlage zu ihrem Entwurf für den Landeshaushalt dem Landtag zu.

§ 99 Vermögen

- (1) Aus Landesmitteln zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.
- (2) Landesvermögen, das den Hochschulen dauernd zu dienen bestimmt ist, wird von den Hochschulen verwaltet.
- (3) Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. Das Nähere über die Verwaltung bestimmt die Grundordnung.

Sechster Teil

§§ 100 bis 102 (aufgehoben)

Siebenter Teil Aufsicht

§ 103 Grundsätze

- (1) Die Hochschulen unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) In Auftragsangelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Landes.
- (3) Das fachlich zuständige Ministerium übt die Aufsicht aus; Rechtsvorschriften, die abweichende Zuständigkeitsregelungen enthalten, bleiben unberührt.

§ 104 Informationspflicht der Hochschule

Die Hochschule ist verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen, mündlich oder schriftlich zu berichten sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen. An Sitzungen der Gremien kann das fachlich zuständige Ministerium teilnehmen.

§ 105 Mittel der Aufsicht

- (1) Das fachlich zuständige Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, daß sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.
- (2) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, daß die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.
- (3) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann das fachlich zuständige Ministerium
 1. im Fall des Absatzes 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben,
 2. in den Fällen der Absätze 2 und 3 anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

Achter Teil Studentenschaft

§ 106 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Studierenden jeder Hochschule bilden eine Studentenschaft. Die Studierenden an Hochschulen mit Abteilungen oder Fachbereichen an verschiedenen Orten bilden besondere örtliche Studentenschaften.

(2) Die Studentenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzungen selbst.

(3) Jede Studentenschaft gibt sich

1. eine Satzung,
2. eine Wahlordnung und
3. eine Beitragsordnung.

Satzung und Wahlordnung werden vom Studentenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(4) Die Studentenschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,

1. die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden zu vertreten,
2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. die kulturellen Anliegen der Studierenden zu fördern,
5. die politische und kulturelle Bildung der Studierenden zu fördern,
6. die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen zu fördern,
7. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 5 Satz 2 den Studentensport zu fördern und
8. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

(5) Für ihre Zusammenarbeit können die Studentenschaften aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studentenausschüsse bilden. Sie besteht aus je einem von den Allgemeinen Studentenausschüssen entsandten Mitglied. Studentenvertretungen von Hochschulen in freier Trägerschaft und von Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 3 können in die Konferenz der Allgemeinen Studentenausschüsse Mitglieder mit beratender Stimme entsenden.

§ 107 Organe

(1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß; die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

(2) Mehrere Studentenschaften an einer Hochschule (§ 106 Abs. 1 Satz 2) können Studentenschaftsausschüsse bilden; diese haben die Aufgabe, die Arbeit der Studentenschaften aufeinander abzustimmen, insbesondere eine Mustersatzung zu erstellen.

(3) Die Amtszeit der Organe beträgt ein Jahr. Die Wahl zum Studentenparlament soll gleichzeitig mit den Wahlen zur Versammlung und zu den Fachbeiräten abgehalten werden; allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 1 sowie § 38 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 108 Beiträge, Haushalt, Haftung

(1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studentenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge erheben. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Sie wird vom Studentenparlament beschlossen. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft gelten die Bestimmungen der §§ 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung, wenn die Studentenschaft die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung nicht in einer Finanzordnung regelt. Der Haushaltsplan der Studentenschaft ist unverzüglich nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule zwei Wochen durch Aushang offenzulegen. Das Prüfrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur deren Vermögen.

§ 109 Rechtsaufsicht

(1) Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums und des Präsidenten der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums und des Präsidenten gelten die §§ 104 und 105 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; vor der Genehmigung ist der Präsident der Hochschule zu hören. Satzung und Wahlordnung sind dem fachlich zuständigen Ministerium vor der Abstimmung zur rechtlichen Beurteilung vorzulegen.

(3) Der Haushaltsplan der Studentenschaft und der Jahresabschluß bedürfen der Genehmigung des Präsidenten. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Haushaltsplan und der Jahresabschluß rechtswidrig sind, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen.

Neunter Teil Studentenwerke

§ 110 Organisation, Rechtsstellung, Aufgabe

(1) Studentenwerke werden in der Regel nach regionalen Gesichtspunkten für die Studierenden mehrerer Hochschulen gebildet (gemeinsame Studentenwerke); gemeinsame Studentenwerke können auch Teile einzelner Hochschulen umfassen. Ausnahmsweise kann auch für die Studierenden einer Hochschule ein Studentenwerk gebildet werden, sofern dies den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht zuwiderläuft.

(2) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer. Jedes Studentenwerk gibt sich eine Satzung und eine Beitragsordnung.

(3) Die Studentenwerke haben die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Die Studentenwerke können diese Aufgaben auch für andere in Ausbildung befindliche Personen wahrnehmen. Sie können ihre Einrichtungen auch für andere Zwecke bereitstellen, soweit dies mit ihrer Aufgabenstellung vereinbar ist. Studentenwerke können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten; dies gilt insbesondere, soweit sie im Rahmen der sozialen Betreuung der Studierenden Kinderbetreuung übernehmen.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und Studentenwerke durch Rechtsverordnung

1. Studentenwerke zu bilden, zu ändern und aufzulösen,

2. Regelungen zu treffen, wie die Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt oder benannt werden; dabei ist im Falle gemeinsamer Studentenwerke die Zahl, die Größe und die Organisation der an dem Studentenwerk beteiligten Hochschulen (Teile von Hochschulen) zu berücksichtigen,
3. den Studentenwerken im Benehmen mit dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben zu übertragen, soweit diese mit den Aufgaben nach Absatz 3 Satz 1 zusammenhängen, und
4. im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium Regelungen über die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke zu treffen.

§ 111 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studentenwerks von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat hat insbesondere

1. allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks zu erlassen, ihre Einhaltung zu überwachen und über die Verwendung von Überschüssen zu beschließen,
2. Vorschläge und Stellungnahmen über die Ausweitung und Einschränkung der Aufgaben des Studentenwerks vorzulegen,
3. die Satzung und die Beitragsordnung zu erlassen,
4. den Wirtschaftsplan zu beraten und zu verabschieden,
5. den Geschäftsführer zu bestellen und zu entlassen,
6. einen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses zu bestimmen,
7. den Geschäftsbericht des Geschäftsführers und den Jahresabschluß entgegenzunehmen,
8. den Jahresabschluß festzustellen,
9. über die Entlastung des Geschäftsführers auf der Grundlage des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers zu beschließen,
10. mitzuwirken bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT IV a und höher,
11. die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Studentenwerks zu unterrichten und Freunde und Förderer für das Studentenwerk zu gewinnen.

Maßnahmen gemäß Satz 2 Nr. 5 bedürfen vorheriger Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören drei Professoren oder akademische Mitarbeiter, vier Studierende und eine Person des öffentlichen Lebens an. Ferner ist bei gemeinsamen Studentenwerken ein von den Präsidenten der beteiligten Hochschulen benannter Kanzler, bei Studentenwerken gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 der Kanzler der Hochschule Mitglied des Verwaltungsrats.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren oder Vertreter des öffentlichen Lebens ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreter. Ist eine Entscheidung im Verwaltungsrat gegen die Stimmen sämtlicher ihm angehörender Studierender gefaßt worden, gilt § 35 Abs. 3 entsprechend; im übrigen gelten die §§ 34, 37 Abs. 1, § 38 Abs. 2 und 3 sowie § 39 entsprechend.

§ 112 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist. Er vertritt das Studentenwerk nach außen.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und sorgt für ihre Ausführung. Er hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen. Der Geschäftsführer erstellt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Der Geschäftsführer hat Beschlüssen des Verwaltungsrats, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet der Geschäftsführer das fachlich zuständige Ministerium.

§ 113 Beiträge, Haushalt

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Studentenwerke Sozialbeiträge auf Grund der Beitragsordnung. Beitragspflichtig sind Studierende und andere in Ausbildung befindliche Personen gemäß § 110 Abs. 3 Satz 1 und 2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenwerke erforderlichen Aufwand. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.
- (2) Personen, für die nach § 110 Abs. 3 Satz 3 Einrichtungen bereitgestellt werden, können zur Leistung einer Gebühr oder eines Entgelts herangezogen werden. Gebühren nach Satz 1 werden in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen können den Studentenwerken für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Landeshaushalts Landeszuschüsse zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke gelten §§ 106, 107, 108 Sätze 1, 3 und 4 sowie § 109 Abs. 1 und § 110 der Landeshaushaltsordnung. Das Haushaltsjahr des Landes ist auch das Haushaltsjahr der Studentenwerke. Der Jahresabschluß ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluß ist nach Prüfung gemäß § 111 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 dem fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung sowie den beteiligten Hochschulen und Studentenschaften zur Kenntnis vorzulegen; dem Jahresabschluß ist ein Jahresbericht beizufügen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.
- (5) Für die Bediensteten der Studentenwerke gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 114 Aufsicht

- (1) Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Soweit die Studentenwerke Angelegenheiten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und nach § 110 Abs. 4 Nr. 3 besorgen, unterstehen sie auch seiner Fachaufsicht. §§ 104 und 105 gelten entsprechend.
- (2) Satzung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. § 5 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend, soweit er sich nicht auf Studien- und Prüfungsordnungen bezieht. Die Genehmigung der Beitragsordnung kann außerdem versagt werden, wenn die beschlossene Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung sonstiger Zuwendungen für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenwerke nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist; in diesem Fall kann das fachlich zuständige Ministerium die Festsetzung des angemessenen Beitrags verlangen.

Zehnter Teil Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 115 Anerkennung

- (1) Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland Pfalz erhalten Einrichtungen des

Bildungswesens, die keine Hochschulen des Landes sind, vom fachlich zuständigen Ministerium die staatliche Anerkennung als Hochschule in freier Trägerschaft, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Studium an dem in § 15 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. Studien- und Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zurückstehen,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
4. die Personen, die sich für ein Studium bewerben, die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Universität des Landes erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Universität des Landes gefordert werden,
6. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
7. der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die beabsichtigte Auflösung einer Hochschule in freier Trägerschaft ist dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, daß die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

(4) Für kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium einem Studium an einer Universität des Landes gleichwertig ist.

§ 115 a Bezeichnung

Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft die Bezeichnung Universität oder Hochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.

§ 116 Hochschulprüfungen, Studienordnungen, Hochschulgrade

(1) Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind. Studienordnungen sind dem Ministerium anzuzeigen; sie treten an dem in der Studienordnung bestimmten Tag in Kraft, wenn das Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangt, frühestens jedoch nach Ablauf dieser Frist. § 5 Abs. 4, 5 Satz 1 und 2, Abs. 6, § 25 und § 122 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 gelten entsprechend.

(2) Eine staatlich anerkannte Hochschule kann Hochschulprüfungen abnehmen, wenn

1. die Prüfung auf Grund einer vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigten Prüfungsordnung abgelegt wird,
2. der durch die Prüfung ganz oder teilweise abzuschließende Studiengang in einer Studienordnung geregelt ist oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium von einer Studienordnung abgesehen worden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2) und
3. die Prüfung unter Vorsitz eines vom fachlich zuständigen Ministerium beauftragten Prüfenden abgelegt wird.

Das gemäß Satz 1 abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Eine staatlich anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft ist berechtigt, Personen, die eine Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 bestanden haben, einen Hochschulgrad zu verleihen, falls der Grad bei einer entsprechenden Prüfung an einer Universität des Landes vorgesehen ist. § 28 gilt entsprechend.

§ 116 a Lehrende

(1) Die hauptberuflich Lehrenden an den Hochschulen in freier Trägerschaft bedürfen der Lehrerlaubnis des fachlich zuständigen Ministeriums. Sie ist zu versagen, wenn die Lehrenden nicht die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Universität des Landes gefordert werden.

(2) Der Träger einer Hochschule in freier Trägerschaft kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums hauptberuflich Lehrenden, welche die Einstellungs Voraussetzungen nach § 46 erfüllen, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und für den anschließenden Ruhestand die Führung einer Berufsbezeichnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Amtsbezeichnungen der Professoren an Hochschulen des Landes mit dem Zusatz "im Privatdienst" gestatten. Bei Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft kann der Zusatz "im Kirchendienst" gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Führung der Berufsbezeichnung auch über die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule hinaus gestattet werden.

(3) Die Bestellung von Honorarprofessoren bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums; Absatz 1 Satz 2 und § 58 gelten entsprechend.

(4) Für Habilitierte gilt § 57 Abs. 1 und 2 entsprechend; der Träger kann unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" gestatten.

§ 117 Rechtsaufsicht, Finanzhilfe

(1) Hochschulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 115 Abs. 1 anerkannt sind, unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen gemäß § 115 Abs. 1 und 4 auch nach der Anerkennung weiterhin vorliegen. Insoweit ist der Träger einer Hochschule in freier Trägerschaft verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium auf Verlangen jederzeit zu unterrichten. § 115 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich ferner auf die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden gemäß § 116. Insoweit gelten Satz 3 sowie § 105 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Hochschulen in freier Trägerschaft erhalten staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe einer zwischen dem Träger der Hochschule und dem Land zu treffenden Vereinbarung.

Elfter Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 118 Anpassungsfristen

Ordnungen für Hochschulprüfungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 1. Oktober 1997 dem § 27 a

anzupassen.

§ 119 Überleitung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

(1) Akademische Räte, Oberräte und Direktoren sind entsprechend ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes; sie sollen im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots Lehraufträge gemäß § 53 Abs. 2 erhalten, wenn die Art und Inhalt ihrer bisherigen Lehrtätigkeit entspricht. Soweit sie nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 5), zuletzt geändert durch § 3 des Landesgesetzes über die Errichtung der Universität Trier und der Universität Kaiserslautern vom 17. Dezember 1974 (GVBl. S. 630), BS 223-41, Lehrkräfte für besondere Aufgaben waren, bestimmen sich ihre Dienstaufgaben nach § 55.

(2) Auf Beamte, die nicht nach § 119 Abs. 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507) übergeleitet oder übernommen wurden, ist das bis zum 31. August 1978 geltende Beamtenrecht weiterhin anzuwenden. Für die am 1. Oktober 1987 vorhandenen Hochschulassistenten gelten § 52 a Abs. 3 Satz 2 und § 56 a Abs. 1 entsprechend; im übrigen finden die sie betreffenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1987 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Beamte im Sinne des § 119 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), sind auch dann mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gleichgestellt, wenn sie nicht als Professoren übernommen wurden. Sonstige zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehörende Beamte, die nach § 119 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verblieben sind, sind der Gruppe gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zugeordnet.

§ 120 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

(1) Das Recht der vor dem 1. September 1978 vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach § 193 des Landesbeamtengesetzes in der bis 31. August 1978 geltenden Fassung von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des bis zum 31. August 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. § 70 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG -) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag betroffener Professoren keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Entpflichtung nicht erfolgt ist. Sind von der Regelung betroffene Professoren vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach Satz 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Besoldungsgruppe berechnet, in die sie zuletzt eingestuft waren.

(3) Die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. September 1978 entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten im Sinne des Dritten Teils IV. Abschnitt Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. August 1978 geltenden Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten bleiben unberührt.

§ 121 Habilitierte

(1) Habilitierte, die nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 22. Dezember 1970 am 1. September 1978 berechtigt waren, die Bezeichnung "Professor" zu führen, können diese Bezeichnung weiterhin führen.

(2) Wer am 1. September 1978 seine Habilitationsschrift gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Habilitationsordnung eingereicht hatte, kann die Bezeichnung "Professor" führen, wenn er das

Habilitationsverfahren bis zum 1. September 1979 abgeschlossen hatte.

(3) Neben der Bezeichnung "Professor" können Bezeichnungen nach § 28 Abs. 4 Satz 2 und § 57 Abs. 1 und 3 nicht geführt werden.

§ 122 Übergangsregelung für Prüfungsordnungen

Bis zur Vorlage von Empfehlungen nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung kann das fachlich zuständige Ministerium

1. die Genehmigung von Prüfungsordnungen auch versagen, wenn sie Empfehlungen von Studienreformkommissionen nicht berücksichtigen, oder
2. die Hochschulen auffordern, entsprechend den Empfehlungen von Studienreformkommissionen die für den Erlaß neuer oder die Anpassung oder Aufhebung bestehender Prüfungsordnungen erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Vor einer Aufforderung ist die Hochschule zu hören; § 105 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 123 Sonderbestimmungen für Musik und Bildende Kunst

(1) Die Fachbereiche Musik und Bildende Kunst dienen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz der Lehre, dem Studium und der Pflege der Künste einschließlich der Musik- und Kunsterziehung. Sie vermitteln künstlerische Fertigkeiten und entwickeln die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung. Sie fördern musische und kulturelle Belange, auch in der Öffentlichkeit. Die Grundordnung soll den Auftrag dieser Fachbereiche durch eine besondere Namensgebung unterstützen.

(2) Die Amtszeit der Dekane der Fachbereiche Musik und Bildende Kunst beträgt zwei Jahre. In der Grundordnung kann auf Vorschlag dieser Fachbereiche eine abweichende Amtszeit festgelegt werden.

§ 123 a Sonderbestimmungen für Sport

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist der Fachbereich Sport für die Durchführung des sportwissenschaftlichen Auftrags in Forschung, Lehre und Studium verantwortlich und regelt die Benutzung der Sportstätten. Er nimmt für die Hochschule alle Aufgaben der Sportförderung, insbesondere die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports, wahr. Ihm obliegen auch die Ausbildung für andere Sportlehrerberufe sowie die Förderung des allgemeinen Breitensports und des Leistungssports, soweit dies eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß den Sätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt.

§ 124 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer ohne Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums die Bezeichnung Universität, Hochschule oder eine auf diese Bezeichnungen hinweisende oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt,

2. wer gegen Entgelt

a) die Vermittlung des Erwerbs ausländischer Hochschulgrade oder sonstiger hochschulbezogener Grade oder Titel anbietet,

b) das Verfassen oder die Mitwirkung beim Verfassen von Habilitationsschriften, Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstiger Prüfungsarbeiten vermittelt oder anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das fachlich zuständige Ministerium.

§ 125 Verträge mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 126 (aufgehoben)

§ 127 Beteiligung der Personalvertretung in Angelegenheiten der Frauenförderung

(1) Vor der Bestellung einer Frauenbeauftragten (§ 67 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1) ist die zuständige örtliche Personalvertretung zu hören.

(2) Die Frauenbeauftragte beteiligt die zuständige örtliche Personalvertretung an der Vorbereitung der Beschlußfassung des Senats über Pläne zur Förderung von Frauen (§ 71 Abs. 2 Nr. 17). Dem Senat soll ein gemeinsamer Vorschlag vorgelegt werden. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, ist die Personalvertretung berechtigt, dem Senat eine eigene Stellungnahme vorzulegen; die zuständige örtliche Personalvertretung ist in diesem Fall vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 128 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.
